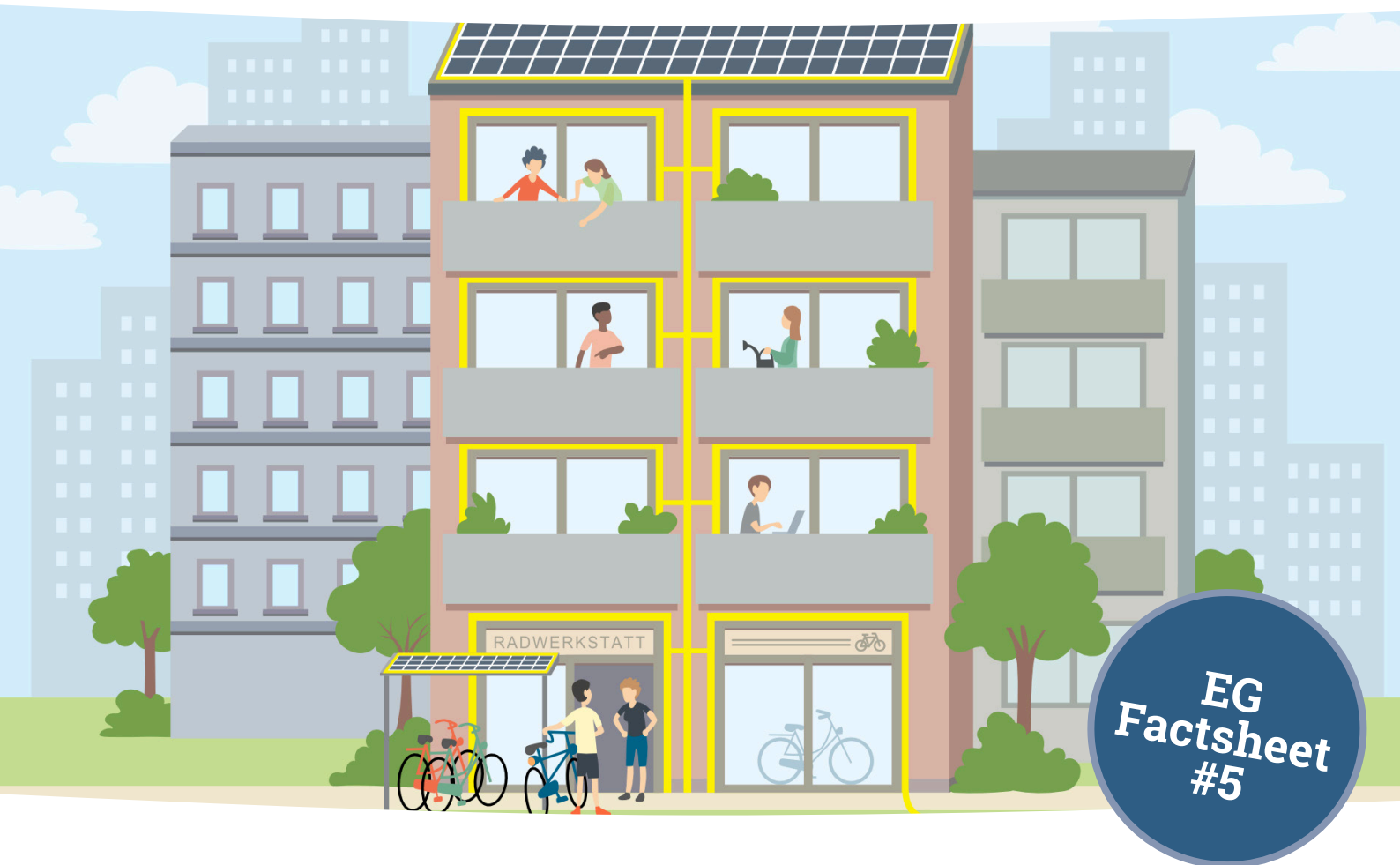




# Energiegemeinschaften Umsatzsteuer



## Warum sich Energiegemeinschaften mit der Umsatzsteuer beschäftigen müssen

Energiegemeinschaften sind – sofern sie die Energie nicht unentgeltlich abgeben – in der Regel unternehmerisch tätig. **Das gilt unabhängig von ihrer Rechtsform und obwohl sie nicht primär auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sind.**

Beträgt der Jahresumsatz einer Energiegemeinschaft **mehr als 35.000 EUR**, muss sie Umsatzsteuer verrechnen (20 % Umsatzsteuer auf die Lieferung von Strom).

Liegt ihr Jahresumsatz **nicht über 35.000 EUR**, gilt die Kleinunternehmerregelung, und es muss keine Umsatzsteuer aufgeschlagen werden. Es gibt aber die Option zur Umsatzsteuer. Dann erfolgt die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen.

**Das Wichtigste dazu finden Sie - illustriert anhand eines konkreten Beispiels - in diesem Factsheet.**

# Abläufe in der Energiegemeinschaft und Reverse Charge

Mit dem kurzen Absatz, den Sie eingangs gelesen haben, ist die eine Seite der Umsatzsteuerthematik abgehandelt, nämlich der Energieverkauf an die Teilnehmer:innen. Wie sieht es mit dem „Einkauf“ aus?



Zwar kauft eine Energiegemeinschaft keinen Strom von Dritten zu, in der Praxis ist es aber meist so, dass die Erzeugungsanlagen im Eigentum ihrer Mitglieder/Gesellschafter:innen stehen. Die Energiegemeinschaft zahlt ihnen für die erzeugte und in der EG verbrauchte Energie eine Vergütung in Cent/kWh. In weiterer Folge gibt die Energiegemeinschaft die Energie an die Mitglieder weiter und verrechnet wiederum ein Entgelt in Cent/kWh.

Es können also zwei Vorgänge unterschieden werden:

1. Produzent:in verkauft an die Energiegemeinschaft.
2. Die Energiegemeinschaft verkauft an die Mitglieder.

Für diesen Fall hat das BMF in einer Anfragebeantwortung bestätigt, dass das Besteuerungsprinzip „Reverse Charge“ angewendet werden muss.

## Was bedeutet „Reverse Charge“?

In wirtschaftlichem Sinne kommt es zwischen Anlageneigentümer:in und Energiegemeinschaft zu einer „Lieferung“ von Strom an die Energiegemeinschaft. Handelt es sich bei einem Produzenten um ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen, dann geht dessen Umsatzsteuerschuld für diese Lieferung auf die Energiegemeinschaft über.

Ausnahme: Pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Hier kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld. Es wird der Durchschnittssteuersatz von 13 % angewendet.

### Hinweis

Die Teilnahme von USt-pflichtigen Erzeugern muss bei der Berechnung der Tarife beachtet werden. Tipps für die Gestaltung der Rechnung:

- getrennte Rechnung/Gutschrift für Erzeugung und Bezug
- USt-pflichtige Erzeuger stellen Rechnung mit Netto-Betrag oder EG erstellt Gutschrift mit Netto-Betrag



## Umsetzungsvarianten anhand eines Beispiels

Die Anwendung dieser Regelung und mögliche Auswirkungen auf die Tarifgestaltung einer Energiegemeinschaft werden am folgenden Beispiel dargestellt:

### Annahmen:

- Eine EG hat mehrere erzeugende Mitglieder, die umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt werden müssen.
- Tarif innerhalb der EG: Arbeitspreis Einspeisung: 10 Cent/kWh (netto), Arbeitspreis Energiebezug: 13 Cent/kWh (brutto, bei Kleinunternehmer brutto = netto).
- Alle sechs Erzeuger „liefern“ der EG jeweils 1.000 kWh, diese insgesamt 6.000 kWh werden innerhalb der EG verbraucht.

### Variante 1: EG ist Kleinunternehmerin

#### VORTEIL:

Grundsätzlich keine laufenden Umsatzsteuervoranmeldungen und keine Umsatzsteuererklärung erforderlich

#### NACHTEIL:

Ust-pflichtige Verbraucher können keinen Vorsteuerabzug nützen, da keine Umsatzsteuer verrechnet wird und daher der Tarif für Unternehmen höher wird.

POSITION	EINNAHMEN	AUSGABEN	UST AN FINANZAMT (REVERSE CHARGE)	
Unternehmen USt-pflichtig		-100,-	-20,-	
Privatperson		-100,-		„Gewinn“, der Tarif für die Verbraucher könnte in diesem Beispiel daher noch um ca. 2 Cent gesenkt werden.
Gemeinde BgA		-100,-	-20,-	
Gemeinde hoheitlich		-100,-		
Kleinunternehmer:in	Summe aller Mitglieder.	-100,-		
Pauschalierte Landwirt:in		-113,-		
Energieverkauf	780,-			
<b>SUMME</b>	<b>780,-</b>	<b>-613,-</b>	<b>-40,-</b>	<b>127,- (GEWINN VOR STEUER)</b>

**Hinweis:** Die EG muss aufgrund von Reverse Charge die Umsatzsteuer abführen kann diese aber nicht an die Verbraucher weiter verrechnen. Je mehr kWh von Ust-pflichtigen Erzeugern bezogen werden, desto kleiner wird der steuerliche Vorteil der Kleinunternehmerregelung.

### Variante 2: EG wählt Umsatzsteuer/Umsatzsteuerpflicht

#### VORTEIL:

Einfache Tarifgestaltung, da für alle Erzeuger umsatzsteuerlich der Nettobetrag in Rechnung gestellt wird. Die EG ist Vorsteuerabzugsberechtigter.

#### NACHTEIL:

Höhere Preise für private Verbraucher bzw. geringere Einnahmen für die EG, da die Umsatzsteuer verrechnet werden muss.

POSITION	EINNAHMEN/EINZAHLUNG	AUSGABEN	UST AN/VST VOM FINANZAMT	
Unternehmen USt-pflichtig		-100,-		
Privatperson		-100,-		Die EG kann die USt als Vorsteuer geltend machen.
Gemeinde BgA		-100,-		
Gemeinde hoheitlich		-100,-		
Kleinunternehmer:in		-100,-		
Pauschalierte Landwirt:in		-113,-	13,-	
Energieverkauf	780,-		-130,-	
<b>SUMME</b>	<b>780,- (INKL. 20 % UST)</b>	<b>-613,-</b>	<b>-117,-</b>	<b>50,- (GEWINN VOR STEUER)</b>

# Rechnungsbeispiele

So könnten vier Abrechnungen aus dem Beispiel auf Seite 3 aussehen.

Je nach USt-Pflicht müssen auf der Rechnung/Gutschrift unterschiedliche Hinweise stehen:

1. Ist die EG Kleinunternehmerin: „Gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet“
2. Ist der Produzent USt-pflichtig: „Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse-Charge)“
3. Ist der Produzent pauschalierte Landwirt:in: „Durchschnittssteuersatz: 13 % gemäß § 22 UStG“
4. Wird eine Erzeugungsanlage nicht unternehmerisch geführt (Private), ist kein Verweis auf die Kleinunternehmerregelung erforderlich.
5. Wird eine Erzeugungsanlage z.B. von einer Gemeinde betrieben (hoheitlicher Bereich), ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen (wie bei allen Rechnungen aus dem hoheitlichen Bereich).

## Rechnung einer EG mit Umsatzsteuerpflicht

Name Energiegemeinschaft  
Adresse

ZVR: xxxx (bei Vereinen)  
FN: FN xxxxxxxx (bei Genossenschaften)  
UID Nummer

Leistungsempfänger  
Adresse

Kundennr.: xxx  
Rechnungsnr.: xx/xxxx  
am xx.xx.xxxx

Rechnung Energiegemeinschaft  
Leistungszeitraum: xx.xx.xxxx - xx.xx.xxxx

Zählpunkt(e)	Energiebezug in kWh	Energiebezugsentgelt €/kWh (netto)	Netto-betrag	Umsatzsteuer (20%)	Brutto-betrag
ATxxxxxxx	6.000	0,1083	650 €	130 €	780 €
Summe					<u>780</u>

Zu bezahlender Betrag

Wir bitten Sie den zu bezahlenden Betrag unter Angabe Ihrer Rechnungsnummer/Kundennummer/etc. innerhalb von XX Tagen zu überweisen:

Bankverbindungsdetails:  
Name Kontoinhaber,  
Name Bank  
IBAN  
BIC

ODER

Bei SEPA-Lastschrift:  
Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von XX Tagen von Ihrem Konto eingezogen. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Kontodeckung.

## Rechnung einer EG mit Kleinunternehmerregelung

Name Energiegemeinschaft

Adresse  
ZVR: xxxx (bei Verein)  
FN: FN xxxxxxxx (bei Genossenschaft)

Leistungsempfänger  
Adresse

Kundennr.  
Rechnungsnr.: xx  
am xx.xx

Rechnung Energiegemeinschaft  
Leistungszeitraum: xx.xx.xxxx - xx.xx.xxxx

Zählpunkt(e)	Energiebezug in kWh	Energiebezugsentgelt €/kWh	Betrag
ATxxxxxxx	6.000	0,13	
Summe			

Zu zahlender Betrag:

Hinweis: Gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.

Wir bitten Sie den zu bezahlenden Betrag unter Angabe Ihrer Rechnungsnummer/Kundennummer/etc. innerhalb von xx Tagen zu überweisen:

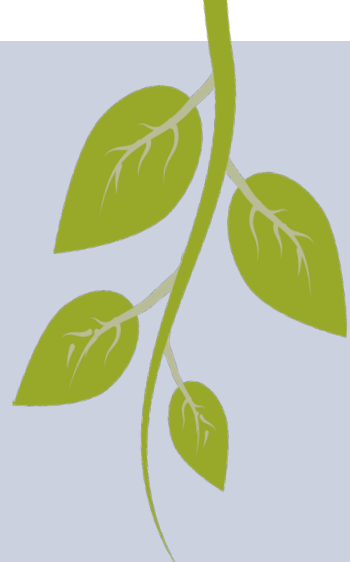
Bankverbindungsdetails:  
Name Kontoinhaber,  
Name Bank  
IBAN  
BIC

Verpflichtender Hinweis bei Nutzung der Kleinunternehmerregelung.

ODER

Bei SEPA-Lastschrift:  
Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von xx Tagen von Ihrem Konto eingezogen. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Kontodeckung.





## Gutschrift an Privatpersonen, Unternehmen und Gemeinden

Name **Energiegemeinschaft**  
 Adresse

ZVR: xxxx (bei Verein)

FN: FN xxxxxxxx (bei Genossenschaft)

UID Nummer (falls die EG USt.-pflichtig ist)

Leistungserbringer  
 Adresse

Je nach Empfänger müssen unterschiedliche Hinweise angeführt werden.

Kundennr.: xxx  
 Rechnungsnr.: xx/xxxx

am xx.xx.xxxx

Gutschrift von **Energiegemeinschaft**

Leistungszeitraum: xx.xx.xxxx - xx.xx.xxxx

Zählpunkt(e)	Eingespeiste Energie in kWh	Energielieferentgelt €/kWh	Betrag
ATxxxxxxx	1.000	0,10	100 €
Summe			100 €
<b>Gutschrift</b>			<b><u>100 €</u></b>

Hinweis:

- Gutschrift an Privatpersonen:**  
 In diesem Fall ist - sofern die Erzeugungsanlage nicht unternehmerisch geführt wird - kein eigener Hinweis notwendig.
  - Gutschrift an Kleinunternehmer:**  
 Umsatzsteuerbefreit - der Leistungserbringer ist Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UstG
  - Gutschrift an USt.-pflichtige Unternehmen:**  
 Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (reverse-charge Regelung).
  - Gutschrift an Gemeinde im hoheitlichen Bereich:**  
 Hinweis auf Steuerbefreiung wie bei allen Rechnungen aus dem hoheitlichen Bereich
- Die Summe aller Gesamtbeträge wird Ihnen spätestens nach xx Tagen auf das angegebene Konto überwiesen.

## Gutschrift an pauschalieren Forst- oder Landwirtschaftsbetrieb

Name **Energiegemeinschaft**  
 Adresse

ZVR: xxxx (bei Verein)

FN: FN xxxxxxxx (bei Genossenschaft)

UID Nummer (falls die EG USt.-pflichtig ist)

Leistungserbringer  
 Adresse

Kundennr.: xxx  
 Rechnungsnr.: xx/xxxx

am xx.xx.xxxx

Gutschrift von **Energiegemeinschaft**

Leistungszeitraum: xx.xx.xxxx - xx.xx.xxxx

Zählpunkt(e)	Eingespeiste Energie in kWh	Energielieferentgelt €/kWh (netto)	Netto-betrag	Umsatzsteuer 13%*	Brutto-betrag
ATxxxxxxx	1.000	0,10	100 €	13 €	113 €
Summe			100 €	13 €	113 €
<b>Gutschrift</b>					<b><u>113 €</u></b>

\* Durchschnittssteuersatz 13% gem. § 22 UStG

Die Summe aller Gesamtbeträge wird Ihnen spätestens nach XX Tagen auf das angegebene Konto überwiesen.

Auch der Hinweis auf die rechtliche Grundlage ist erforderlich.

Bei pauschalieren Forst- oder Landwirtschaftlichen Betrieben ist die Umsatzsteuer von 13 % trotz reverse-charge Regelung auszuweisen.

# Wie führt eine Energiegemeinschaft die Umsatzsteuer ab?

## Bekanntgabe der Gründung

Eine Energiegemeinschaft bedarf einer eigenen Rechtspersönlichkeit, die meisten werden in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft gegründet. Die Gründung muss dem Finanzamt mit den unten angeführten Formularen innerhalb eines Monats ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit (Gründung des Unternehmens, Vereins usw.) bekanntgegeben werden.

- „Verf 15a“ – Steuerliche Erfassung eines Vereins
- „Verf 15“ – Steuerliche Erfassung einer Genossenschaft
- „Verf 26“ – Unterschriftprobenblatt
- „U 12“ – Verzicht auf Steuerbefreiung = Optierung zur Umsatzsteuerpflicht (Option)
- „U 15“ – Beantragung Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) bei Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

## Anmeldung bei Finanz-Online:

„Die Anmeldung von Personengesellschaften und juristischen Personen kann nur persönlich bei einem beliebigen Finanzamt durchgeführt werden.“

<https://energiegemeinschaften.gv.at/steuern-und-abgaben-in-energiegemeinschaften>

## DIE FORMULARE

Alle auf dieser Seite genannten Formulare sind über [www.bmf.gv.at/formulare](http://www.bmf.gv.at/formulare) abrufbar.



## Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuer ist von der Energiegemeinschaft selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Abhängig von der Höhe des Jahresumsatzes muss evtl. eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) durchgeführt werden:

- Jahresumsatz bis 35.000 Euro: keine zwingende Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) notwendig (nur jährliche USt-Erklärung)
- Jahresumsatz bis 100.000 Euro: vierteljährliche UVA
- Jahresumsatz über 100.000 Euro: monatliche UVA
- "U30" - Umsatzsteuervoranmeldung

## Umsatzsteuererklärung

Jährlich ist eine Umsatzsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

- "U1" – Umsatzsteuererklärung

Fällt eine Energiegemeinschaft in die Kleinunternehmerregelung, hat sie in der Regel keine UID-Nummer. Muss die Energiegemeinschaft trotzdem im Rahmen der Reverse-Charge-Regelung Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, so muss sie das mit der Steuernummer der Energiegemeinschaft abwickeln. Hinweis: Bei Rückfrage seitens des Finanzamtes sollte auf die Anwendung der Reverse-Charge-Regelung hingewiesen werden.





# Wichtige Fragen

## Wann ist die Umsatzsteuer zu bezahlen?

Die Umsatzsteuerschuld entsteht bei Istbesteuerung mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder Rechnungslegung. Die Fälligkeit ist wiederum abhängig davon, ob eine etwaige Umsatzsteuervoranmeldung monatlich oder quartalsmäßig abzugeben ist. Eine Umsatzsteuervoranmeldung ist verpflichtend vierteljährlich abzugeben wenn der Jahresumsatz über 35.000,- Euro, jedoch unter 100.000,- Euro liegt. Ab 100.000,- ist die UVA monatlich abzugeben. Fälligkeit ist am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes (Monat oder Vierteljahr).

## Hätte es Auswirkungen auf den Umsatzsteuersatz, wenn die EG als gemeinnützig anerkannt wird?

Nein, auch dann wäre der Umsatzsteuersatz von 20 % anzuwenden, da es sich um eine Lieferung von Strom handelt und diese von der Begünstigung ausgeschlossen ist.



## Ist das Verschenken von Strom an die Energiegemeinschaft umsatzsteuerrechtlich zulässig?

Ja, grundsätzlich ist ein Verschenken von Strom möglich, diese hat jedoch umsatzsteuerlich unterschiedliche Auswirkungen. Wird die Anlage nicht unternehmerisch betrieben (der Eigenverbrauch liegt bei mehr als 50 % des produzierten Stroms), dann ist auch ein Verschenken umsatzsteuerlich nicht zu erfassen. Wird die Anlage im Rahmen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung geführt, ist auch das Schenken umsatzsteuerlich nicht relevant, da kein Vorsteuerabzug zusteht. Im Falle der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung hat dies jedoch eine Auswirkung dahingehend, dass diese Schenkung (unentgeltliche Zuwendung) der Umsatzsteuer unterliegt. Die Bemessungsgrundlage bildet grundsätzlich der Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten bzw. die Selbstkosten dafür (siehe § 4 (8) UStG).



## Wie werden Anlagen im Eigentum der EG umsatzsteuerlich behandelt?

Für Energiegemeinschaften gelten hier keine speziellen Regelungen. Bei der Anschaffung/Errichtung kann einmalig die Vorsteuer geltend gemacht werden.

## Wie werden von der EG gepachtete Anlagen steuerlich behandelt?

Die Energiegemeinschaft pachtet eine Anlage von Dritten gegen ein fixes Entgelt, dann enthält dieses Pachtentgelt im Regelfall 20 % USt. Hier kann die Energiegemeinschaft, wenn vorsteuerabzugsberechtigt, die Vorsteuer geltend machen.

## Was ist ein Betrieb gewerblicher Art (kurz BgA)?

Ein Betrieb gewerblicher Art (kurz BgA) einer Gemeinde wird grundsätzlich dann begründet, wenn die entgeltliche Überlassung und die Einspeisung der nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist (Jahresumsatz / Einnahmen größer als 2.900,- Euro netto).

## Welche Steuern haben die Erzeuger der EG zu entrichten?

Die Einnahmen aus dem Verkauf des Überschussstromes an eine Energiegemeinschaft werden steuerlich gleichbehandelt wie jene für den Verkauf an einen Energielieferanten.

# Webtipp

„Steuerratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen“  
vom Branchenverband PV-Austria  
[www.pvaustria.at](http://www.pvaustria.at)



„EEG-Ratgeber für Steuern und Abgaben“  
<https://energiegemeinschaften.gv.at/downloadbereich/>



## Die Expert:innen in Ihrem Bundesland

Die Beratung und Begleitung rund um die Energiegemeinschaften ist ein Service der Energieberatungsstellen der Bundesländer gemeinsam mit der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds.

Mehr Informationen und die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland auf [www.energiegemeinschaften.gv.at](http://www.energiegemeinschaften.gv.at)



LAND KÄRNTEN



Gefördert von:

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie



**Herausgeberin:** Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften des Klima- und Energiefonds Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142 | 1190 Wien **Inhalt:** Daniel Berger (EnU), Patrick Fuchs (Koordinationsstelle) **Bilder:** Forian Boschitsch, Nasha **Stand:** Jänner 2024